

Musterentwurf:

Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII

Musterentwurf für den Bereich Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

**Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII
sowie
zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter
Personen nach § 72 a SGB VIII**

Der <Landkreis>/<Die Stadt> - <Bezeichnung des Jugendamtes>
im folgenden „Jugendamt“

und

<Bezeichnung des Trägers>
im Folgenden „Träger“

schließen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII die folgende Vereinbarung:

Erster Abschnitt: Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

- (1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII)
- (2) § 8 a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag zum einen als Aufgabe der Jugendämter. Zum anderen wird ein eigener spezifischer Schutzauftrag für freie Träger formuliert, dessen Erfüllung mit dieser Vereinbarung sichergestellt wird (§ 8 a Abs. 4 SGB VIII).
- (3) Der Träger erbringt Leistungen gegenüber Eltern, Kindern und Jugendlichen selbstständig auf der Basis entsprechender Vereinbarungen mit diesen. Die Leistungserbringung dient der Förderung der Entwicklung und der Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der jungen Menschen. Dazu gehört auch, Kinder und Jugendliche vor Gefahr für ihr Wohl zu schützen. Diese Aufgabe wird vom Träger u. a. durch den Abschluss dieser Vereinbarung wahrgenommen.
- (4) Der Träger stellt sicher, dass die Fachkräfte über diese Vereinbarung unterrichtet sind und hierbei insbesondere die in dem Anhang 1 zu dieser Vereinbarung enthaltene Liste wichtiger Anhaltspunkte beachtet wird. Bei der Abschätzung von Risiken sind auch „kritische Zeitpunkte“, sofern der Träger Kenntnis von diesen hat, zu beachten. Dies können insbesondere sein:
 - a) in Einrichtungen der Jugendarbeit
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterwechsel in der Einrichtung, z.B. längerfristige Abwesenheit, Personalfuktuation
 - b) in Einrichtungen der Jugendsozialarbeit
 - Wechsel der fallvertrauten Fachkraft im Jugendamt,
 - Wechsel der Zuständigkeit von einem Jugendamt zum anderen
 - Wechsel von einem freien Träger zu einem anderen Träger,
 - Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterwechsel aufgrund von Urlaub oder Personalfuktuation beim freien Träger,

Musterentwurf:

Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII

- Neueinstellungen,
 - Beendigung, insbesondere Abbruch einer Maßnahme.
- (5) Wesentliches Instrument zum Erkennen von Anzeichen für Kindeswohlgefährdung oder von Gefahren für mögliche Übergriffe sexualisierter Gewalt ist eine gute Qualifikation und Sensibilisierung aller hauptamtlichen, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.
- (6) Der Träger verpflichtet sich, in den von ihm durchgeführten Maßnahmen der Juleica-Aus- und Fortbildung den Themenkomplex „sexualisierte Gewalt und Kindeswohlgefährdung“ angemessen aufzugreifen.

§ 2 Umsetzung der Vereinbarung

- (1) In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen und Dienste des Trägers im Rahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit einbezogen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen und hierbei Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) beschäftigen.
- (2) Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind unter anderem: Jugendtagungs- und Jugendbildungsstätten, Jugendzentren und Freizeitheime, Jugendräume und -heime, Jugendberatungsstellen, Initiativen der mobilen Jugendarbeit, Jugendkunstschulen u.ä., Einrichtungen der Stadtranderholung, Spielplätze, Ferienerholungsstätten, Jugendzeltplätze, Kur-, Genesungs- und Erholungseinrichtungen, Jugendherbergen, Jugendgästehäuser, Einrichtungen der Jugendberufshilfe, Jugendmigrationsarbeit, Jugendwohnen und aufsuchende Jugendsozialarbeit, sofern diese über festangestellte pädagogische Fachkräfte verfügen.
- (3) Der Träger stellt sicher, dass seine Fachkräfte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach den in dieser Vereinbarung geregelten verbindlichen Verfahrensabläufen und Handlungsschritten vorgehen.
- (4) Vereinbarungen zur Art und Umfang der Kostenerstattung werden entsprechend den örtlichen Gegebenheiten zwischen dem Jugendamt und dem Träger getroffen.

§ 3 Handlungsschritte

- (1) Bei der Gefährdungseinschätzung ist die Schutzbedürftigkeit des Kindes oder der/des Jugendlichen anhand seines Alters, Entwicklungsstandes, aktuellen gesundheitlichen Zustandes sowie des individuellen Lebensumstandes zu berücksichtigen.
- (2) Nimmt eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahr, teilt sie diese der zuständigen Leitung mit.
- (3) Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für eine Gefährdung im Rahmen einer kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Gefährdungseinschätzung unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (§ 4) vorzunehmen. Dabei sind die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder die/der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 3 SGB VIII).
- (4) Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos andere Maßnahmen für erforderlich gehalten (z. B. niedrigschwellige Angebote, Gesundheitshilfe, Jugendhilfeleistungen, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz), so ist bei den Erziehungsberechtigten auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken.
- (5) Eine unverzügliche Unterrichtung des zuständigen Jugendamtes ist erforderlich wenn,
- eine Gefährdungseinschätzung nicht verlässlich durchgeführt werden kann,
 - die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken oder

Musterentwurf:

Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII

- die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Letzteres ist insbesondere der Fall, wenn Jugendhilfeleistungen oder Maßnahmen nach Abs. 4 dieser Vereinbarung nicht ausreichen oder die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen.
- (6) Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder der der/des Jugendlichen so akut, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Kindeswohlgefährdung vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken. In diesen Fällen ist eine unverzügliche Information des zuständigen Jugendamts zwingend notwendig. Das Jugendamt gewährleistet, dass eine Kontaktaufnahme in Notfallsituationen auch außerhalb der Bürozeiten sichergestellt ist.

§ 4 Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft bei der Gefährdungseinschätzung

- (1) Die zur Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehende insoweit erfahrene Fachkraft verfügt über folgende Qualifikationen:
- einschlägige Berufsausbildung (z. B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin).
 - Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung, z.B. Abschätzung von Gefährdungslagen, Ressourcen und Veränderungsfähigkeit von Familien, Sozialdatenschutz und rechtliche Kenntnisse im Bereich Kinderschutz.
 - Praxiserfahrungen im Umgang mit kindeswohlgefährdenden Situationen.
 - Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, sowie mit Dritten (z.B. der Gesundheitshilfe, Polizei, Schule...).
 - Kompetenz zur kollegialen Beratung; nach Möglichkeit supervisorische- oder coaching-Kompetenzen und
 - persönliche Eignung (u.a. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit).
- (2) Vom Träger und Jugendamt werden gemeinsam eigene oder externe insoweit erfahrene Fachkräfte nach Abs. 1 in erreichbarer Nähe in einer Anlage zu dieser Vereinbarung benannt. Die Anlage kann jederzeit in gegenseitigem Einvernehmen geändert werden.
- (3) Über die zusätzlichen Kosten der zu beteiligenden erfahrenen Fachkräfte nach Abs. 1 und 2 sind im Vorwege gesonderte Regelungen zu treffen.

§ 5 Inhalt und Umfang der Mitteilung an das zuständige Jugendamt

Die Mitteilung an das zuständige Jugendamt nach § 3 Abs. 5 und 6 enthält mindestens und, soweit dem Träger bekannt, Angaben über:

- Name, Alter, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes oder der/des Jugendlichen;
- Angabe von Geschwisterkindern mit Altersangabe (soweit bekannt)
- Angabe zur auskunftsfähigen Fachkraft zur gemeinsamen Gefährdungseinschätzung
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und/oder Erziehungsberechtigten;
- beobachtete gewichtige Anhaltspunkte;
- Ergebnis der Gefährdungseinschätzung;
- bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen;
- Beteiligung der Erziehungsberechtigten sowie des Kindes oder der/des Jugendlichen; Ergebnis der Beteiligung;
- beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen;
- weitere Beteiligte oder Betroffene.

§ 6 Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes oder der/des Jugendlichen

- (1) Der Träger stellt sicher, dass die Erziehungsberechtigten einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Ziffer 3 SGB VIII)
- (2) Der Träger beachtet die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8 SGB VIII (insbesondere altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte). Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung ihr wirksamer Schutz in Frage gestellt werden würde (§ 8 a Abs. 4 Satz 1 Ziffer 3 SGB VIII).

§ 7 Dokumentation

- (1) Der Träger stellt sicher, dass die beteiligten Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.
- (2) Unbeschadet weitergehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte. Es wird empfohlen, bei jedem Verfahrensschritt mindestens zu dokumentieren: beteiligte Fachkräfte, zu beurteilende Situation, Ergebnis der Beurteilung, Art und Weise der Ermessensausübung, weitere Entscheidungen, Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt, Zeitvorgaben für Überprüfungen.

§ 8 Datenschutz

Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags (gem. § 1 Abs. 1) Informationen bekannt werden oder von ihm ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten.

Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist § 64 Abs. 2 a SGB VIII (Anonymisierung, Pseudonomisierung der Falldaten soweit möglich) zu beachten.

§ 9 Qualitätssicherung

Der Träger stellt sicher, dass die zuständigen Leitungen Sorge tragen für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8 a SGB VIII, für eine regelmäßige Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse. Diese Maßnahmen der Qualitätssicherung sind in der Regel einmal jährlich durchzuführen.

Die Umsetzung dieser Vereinbarung wird in einem gemeinsamen Gespräch zwischen Träger und Jugendamt regelmäßig evaluiert.

§ 10 Gemeinsame Auswertung

- (1) Da eine dauerhafte fallunabhängige Sicherung des Wohles von Kindern und Jugendlichen nur möglich ist, wenn funktionierende Kooperationsbeziehungen bestehen und die Verfahrensabläufe für alle Beteiligten klar sind, erfolgt durch die beteiligten Jugendämter eine Information des Trägers über den weiteren Verlauf in den gemeldeten Fällen der Kindeswohlgefährdung. Sollte der Träger keinen Kontakt mehr zu den betroffenen Personen haben, teilt er dies dem Jugendamt mit; dann endet die Informationsweitergabe. Die datenschutzrechtlichen Vorgaben sind zu beachten.
- (2) Zwischen den beteiligten Jugendämtern und Trägern erfolgt eine gemeinsame Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe zu erreichen. Aufgrund der in diesem

Musterentwurf:

Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII

Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ggf. eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.

Zweiter Abschnitt

§ 11 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII

- (1) Der Träger stellt sicher, dass er keine Personen in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII in der jeweils aktuellen Fassung genannten Straftat verurteilt worden sind.
- (2) Der Träger verpflichtet sich, sich bei Neueinstellungen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG und ggf. nach § 30b BZRG vorlegen zu lassen. Von seinen Beschäftigten verlangt der Träger in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren erneut die Vorlage eines Führungszeugnisses. Unabhängig von der Frist in Satz 2 soll der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des Abs. 1 die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nach § 30 a BZRG fordern.
- (3) Der Träger stellt sicher, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Abs. 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und/oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu lässt er sich von den Personen nach Satz 1 vor Aufnahme der Tätigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen, wenn die dadurch entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erfordern (s. Anhang 2). Hierbei sollen die Besonderheiten der ehrenamtlichen Strukturen des Trägers berücksichtigt werden. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.
- (4) § 72 a Abs. 5 SGB VIII ist zu beachten.

Anhang 1

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen.

Äußere Erscheinung des Kindes oder der/des Jugendlichen

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Mangelnde medizinische Versorgung (z. B. unversorgte Wunden und Krankheiten)
- Erkennbare Unterernährung
- Erkennbarer Flüssigkeitsmangel (Dehydrierung)
- Fehlen jeder Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes, faulende Zähne)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

Verhalten des Kindes oder der/des Jugendlichen

- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind/Jugendliche/r wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes/Jugendlichen
- Äußerungen des Kindes/Jugendlichen, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind/Jugendliche/r hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind/Jugendliche/r hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder/Jugendliche bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind/Jugendliche/r begeht gehäuft Straftaten

Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind/der/dem Jugendlichen (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Gewährung von unberechtigtem Zugang zu Waffen
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung von Kindern/Jugendlichen mit Behinderung
- Isolierung des Kindes/Jugendlichen (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
- Unvermögen der Erziehungspersonen, Gefährdungen vom Kind/der/dem Jugendlichen abzuwenden bzw. fehlende Problemeinsicht
- Mangelnde Kooperationsbereitschaft, Unvermögen, Absprachen einzuhalten und Hilfen anzunehmen
- Psychische Misshandlungen (z. B. Erniedrigen, Verspotten, Entwerten, Ausdruck von Hassgefühlen)

Musterentwurf:

Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII

Familiäre Situation

- Wiederholter unbekannter Aufenthalt der Familie
- Drohende oder tatsächliche Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind/Jugendliche/r wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z. B. Diebstahl, Bettelei)

Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- Häufige berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet
- Psychische Krankheit besonderen Ausmaßes

Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzebesteck“)
- Das Fehlen von eigenem Schlafplatz des Kindes/Jugendlichen bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

Musterentwurf:

Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII

Anhang 2

Tätigkeiten,

die von neben- und ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätigen Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen:

Die Fachdebatte hat herausgearbeitet, dass es sich um solche Tätigkeiten handelt, die geeignet sind, eine besondere Nähe, ein Vertrauensverhältnis oder auch Macht bzw. Abhängigkeit zwischen Ehrenamtlichen (oder Nebenamtlichen) und Minderjährigen zu missbrauchen.

Zur Abgrenzung werden folgende Kriterien empfohlen:

- Je geringer die Wahrscheinlichkeit eines nicht kontrollierten Kontaktes zu Kindern oder Jugendlichen ist (Abgrenzungsaspekt: Tätigkeit kollegial kontrolliert oder allein),
- je geringer die Möglichkeit nicht einsehbarer Nähe bei einem Kontakt zu Minderjährigen ist (Abgrenzungsaspekt: öffentliches Umfeld, Gruppe – „geschlossener“ Raum, Einzelfallarbeit),
- je weniger die Tätigkeit im Kontakt mit dem Kind bzw. Jugendlichen sich wiederholt (Abgrenzungsaspekt: einmalig oder häufig wiederkehrend),
- je geringer die zeitliche Ausdehnung des Kontaktes ist (Abgrenzungsaspekt: kurzzeitig oder über Tag und Nacht),

desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit auf die Einsichtnahme in das Führungszeugnis der ehren- oder nebenamtlich tätigen Person verzichtet werden kann.

Musterentwurf:

Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII

Anlage 3

zu § 4 Abs. 2 über die Beteiligung einer erfahrenen Fachkraft

Als zu beteiligenden erfahrenen Fachkräfte im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 werden zu dieser Vereinbarung benannt:

Name	Qualifikation	Einrichtung/Anschrift

Mustervereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII

Zwischen

>>>Bezeichnung des Jugendamtes<<<

vertreten durch: >>> Namen des/der Unterzeichner-in(nen)<<<

>>>Anschrift des Jugendamtes<<<

– im Folgenden Jugendamt genannt –

und

>>>Bezeichnung des Trägers<<<

vertreten durch: >>> Namen des/der Unterzeichner-in(nen)<<<

>>>Anschrift des Trägers<<<

– im Folgenden Träger genannt –

wird folgende

Vereinbarung

geschlossen:

1. Allgemeiner Schutzauftrag

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

2. Qualifizierung, Sensibilisierung und Unterstützung

Wesentliches Instrument zum Erkennen von Anzeichen für Kindeswohlgefährdung oder von Gefahren für mögliche Übergriffe sexualisierter Gewalt ist eine gute Qualifikation und Sensibilisierung aller hauptamtlichen, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger der Jugendarbeit.

Das Jugendamt verpflichtet sich, Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner zu benennen, die der Träger bei Rückfragen oder wenn es Anzeichen bzw. die Gefahr für eine Kindeswohlgefährdung gibt, kontaktieren kann (Anlage 1).

Der Träger verpflichtet sich,

- a) in den von ihm durchgeführten Maßnahmen der Juleica-Aus- und Fortbildung den Themenkomplex „sexualisierte Gewalt und Kindeswohlgefährdung“ angemessen aufzugreifen.
- b) sich - sofern vorhanden - über die Notfallregelungen und Qualitätsstandards der übergeordneten Strukturen des Trägers (z. B. Landesverband) zu informieren, diese zu beachten und die für den Träger tätigen Personen darüber ebenso zu informieren wie über die Kontaktmöglichkeiten zu den vom Jugendamt benannten Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartnern.

3. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII

- (1) Der Träger stellt sicher, dass er keine Personen in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII in der jeweils aktuellen Fassung genannten Straftat verurteilt worden sind.
- (2) Der Träger verpflichtet sich, sich bei Neueinstellungen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG und ggf. nach §30b BZRG vorlegen zu lassen. Von seinen

Beschäftigten verlangt der Träger in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren erneut die Vorlage eines Führungszeugnisses. Unabhängig von der Frist in Satz 2 soll der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des Abs. 1 die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nach § 30 a BZRG fordern.

- (3) Der Träger stellt sicher, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Abs. 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und/oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu lässt er sich von den Personen nach Satz 1 vor Aufnahme der Tätigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen, wenn die dadurch entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erfordern (s. Anlage 2). Hierbei sollen die Besonderheiten der ehrenamtlichen Strukturen des Trägers berücksichtigt werden. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

- (4) § 72 a Abs. 5 SGB VIII ist zu beachten (Siehe Anlage 3)

4. Umsetzung der Vereinbarung

Es werden Vereinbarungen zur Art und Umfang der Kostenerstattung entsprechend den örtlichen Gegebenheiten zwischen dem Jugendamt und dem Träger getroffen.

5. Gültigkeitsdauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung ist alle drei Jahre zu erneuern.

Anlage 1

Liste der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Der Träger kann sich bei Rückfragen oder wenn es Anzeichen bzw. die Gefahr für eine Kindeswohlgefährdung gibt, gem. Absatz 2 Satz 2 der Vereinbarung an folgende Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner wenden:

Einrichtung/Organisation	Name	Adresse	Telefonnummer

Anlage 2

Tätigkeiten,

die von neben- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen:

Grundlage zur Einordnung ist immer die Einschätzung, welche Tätigkeit unter welchen Bedingungen es (in welchem Maße) ermöglicht, ein besonderes Vertrauensverhältnis oder auch ein Macht- bzw. Abhängigkeitsverhältnis entstehen zu lassen, das missbraucht werden kann.

Zur Abgrenzung werden folgende Kriterien empfohlen, die alle geprüft und in einer Gesamtschau gewichtet werden müssen:

Niedriges Gefährdungspotential, weil ein besonderes Vertrauensverhältnis nicht entstehen kann, das missbraucht werden könnte.	Hohes Gefährdungspotential, weil ein besonderes Vertrauensverhältnisses entstehen und missbraucht werden kann.
ART	
Es besteht zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden keinerlei Machtverhältnis (z.B.: Besuch eines Konzertes im Jugendzentrum). Zwischen dem oder der Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht nur ein geringer Altersunterschied.	Zwischen der oder dem Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht ein Machtverhältnis (z.B.: Kinderfreizeit mit Teamenden, die keine jungen Menschen mehr sind). Der Altersunterschied zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden ist hoch.
Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis ist nicht gegeben. Ein Abhängigkeitsverhältnis ist umso weniger gegeben, wenn - die Teilnehmenden Jugendliche sind; - bei den Teilnehmenden keine Behinderung oder eine sonstige Beeinträchtigung vorliegt.	Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis ist gegeben. Ein Abhängigkeitsverhältnis ist umso eher gegeben, wenn - die Teilnehmenden Kinder sind; - bei den Teilnehmenden eine Behinderung oder eine sonstige Beeinträchtigung vorliegt.
INTENSITÄT	
Die konkrete Tätigkeit wird immer gemeinsam mit anderen Ehren- oder Hauptamtlichen wahrgenommen (z.B. Leitung einer Gruppe als Team).	Die Tätigkeit wird alleine wahrgenommen (z.B. einzelner Gruppenleiter).
Die Tätigkeit ist mit/in einer Gruppe (z. B. klassisch die Gruppenstunde).	Die Tätigkeit bezieht sich nur auf ein einzelnes Kind oder einen bzw. eine einzelneN JugendlicheN (z. B. ehrenamtlicher Nachhilfeunterricht).
Der Ort der Tätigkeit ist von außen einsehbar und/oder für viele zugänglich (z.B. Jugendtreff).	Der Ort der Tätigkeit ist vor öffentlichen Einblicken geschützt und ein abgeschlossener Bereich (z.B. ein Übungsraum oder eine Wohnung).
Die Tätigkeit hat einen geringen Grad an Intimität und wirkt nicht in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen.	Die Tätigkeit hat einen hohen Grad an Intimität (z.B. Aufsicht beim Duschen) und/oder wirkt in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen (z.B. Beratung über persönliche Verhältnisse).
DAUER	
Die Tätigkeit ist einmalig, punktuell oder nur gelegentlich.	Die Tätigkeit dauert länger (z.B. BetreuerIn im Ferienlager), über einen längeren Zeitraum regelmäßig (z.B. als ÜbungsleiterIn) oder innerhalb einer gewissen Zeit häufig.
Die Tätigkeit führt nicht zu regelmäßigen Kontakten mit denselben Kindern und Jugendlichen (z.B. Beratungsangebote)	Zumindest für eine gewisse Dauer führt die Tätigkeit immer wieder zum Kontakt mit den selben Kindern und Jugendlichen (z.B. als BetreuerIn im Zeltlager, Gruppenstunden)

Je niedriger das Gefährdungspotential einer Tätigkeit nach diesen Kriterien eingeschätzt werden kann, desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit auf die Einsichtnahme in das Führungszeugnis der ehren- oder nebenamtlich tätigen Person verzichtet werden kann.

Anlage 3

Hinweise zum Datenschutz bei der Speicherung der Daten von ehren- und nebenamtlich Mitarbeitenden

Durch die Einsichtnahme in das Führungszeugnis erhält der Träger ggf. weiterreichende Informationen über die/den Mitarbeitenden. Diese Daten dürfen nur sehr eingeschränkt gespeichert werden.

1. Wenn ein Tätigkeitsausschluss aufgrund des Führungszeugnisses erfolgt, dürfen keine Daten über die Person gespeichert/niedergeschrieben werden
2. Von Mitarbeitenden, die anschließend aktiv werden, darf der Träger
 - a. das Datum der Ausstellung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses
 - b. das Datum der Einsichtnahme

notieren/speichern.

Die Daten müssen so gespeichert/notiert werden, dass nur die Personen, die vom Träger mit der Einsichtnahme in die Führungszeugnisse beauftragt wurden (z.B. die/der Vereinsvorsitzende), diese Informationen einsehen können.

Für die Speicherung der Daten empfiehlt es sich, bei Trägern mit wenigen Mitarbeitenden für jede-n Mitarbeitende-n ein gesondertes Blatt Papier zu nutzen und abzuheften. Nach Beendigung der Tätigkeit kann dieses Blatt vernichtet werden. Alternativ können die Daten in einer gesonderten Datei gespeichert werden, die nach Beendigung des Engagements gelöscht werden muss.

Bei der Übertragung dieser Aufgabe an eine-n andere-n Beauftragte-n sind sämtliche Daten/Dokumente an die/den neue-n Beauftragte-n zu übergeben.

3. Spätestens drei Monate nach Beendigung einer ehren- bzw. nebenamtlichen Tätigkeit für den Träger sind die gespeicherten Informationen zum Führungszeugnis zu löschen. Dabei ist das gesamte Engagement der/des Mitarbeitenden für den Träger zu bewerten, nicht die einzelne Maßnahme! (Z.B.: Ein-e Jugendleiter-in betreut im Sommer eine Freizeit, für die sie/er ein Führungszeugnis vorlegen muss. Anschließend betreut sie/er nur Angebote, für die kein Führungszeugnis notwendig wäre. Dennoch darf der Träger die Informationen weiter speichern. Erst wenn das Engagement komplett beendet wird, müssen die Daten nach spätestens drei Monaten gelöscht werden.)
4. Die Träger sollten sich von der/dem Mitarbeiter-in die Genehmigung zur Speicherung der Daten einholen.